# Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
# Bebauungsplan „Sommerberg II“
# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

## 1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht

*Abb. 1: Lage des Plangebiets*

*Abb. 2: Plangebiet, Blick von Südosten (faktorgruen, 26.05.2021)*

**Anlass**

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerberg II“. Es soll ein reines Wohngebiet mit 10 Baugrundstücken entstehen.

**Untersuchungsgebiet**

Lage: Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Flurstück Nr. 83 und 83/6 tw.

Fläche: ca. 1 ha

Flächennutzung: Grünland (größtenteils FFH-Mähwiese)

## 2 Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlage

**§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

**Anwendungsbereich**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

### 2.2 Methodische Vorgehensweise

**Aufgabenstellung**

Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.

**Prüfschritte**

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

## 3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

**Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld – Erfassung am 26.05.2021**

- Grünland, überwiegend kartierte FFH-Mähwiese (6520 Berg-Mähwiese)
- Baumreihe (als Feldhecke nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) nordöstlich
- Westlich angrenzend Nadelwald mit Saumstrukturen (Sukzession mit Sträuchern, Hochstauden)
- Gebäude mit Gärten südlich
- Wohngebäude mit Stützmauern aus Blocksteinen (unverfugt) südwestlich

## 4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 4.1 Wirkfaktoren

| | |
|---|---|
| baubedingt | • Abschieben von Vegetation,<br>• Lärm und Erschütterungen,<br>• Staubbildung und Emission weitere Luftschadstoffe,<br>• Licht- und Bewegungsreize. |
| anlagebedingt | • Versiegelung und Überbauung,<br>• Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerung von Boden. |
| betriebsbedingt | • Störung der Fauna durch menschliche Anwesenheit, Lichtemissionen und Verkehr. |

## 5 Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

**Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten**

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).

Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Umfeld des geplanten Wohngebietes weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Als typische Vertreter dieser Artengruppe sind zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser tritt nicht ein, da keine Fällarbeiten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.

Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

**Planungsrelevante Vogelarten**

Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

| | |
|---|---|
| Vogelarten | Ein Vorkommen von Wiesenbrütern (in dieser Höhenlage z.B. Baumpieper) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Wiese ist auf Grund der Hangneigung, der Vegetationsstruktur und den angrenzenden Vertikalstrukturen (Siedlung, Wald) kein geeignetes Bruthabitat.<br>Die angrenzenden Siedlungs- und Waldflächen bieten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für gebäude- und gehölzbrütende Arten wie z.B. den Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Rotmilan (*Milvus milvus*).<br>Eine Störung brütender Vögel in den angrenzenden Bereichen ist wegen der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung südlich inkl. menschlicher Aktivitäten, nicht zu erwarten. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere sowie Säugetiere mit Ausnahme von Fledermausarten und der Haselmaus. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

| | |
|---|---|
| **Säugetiere** | |
| Fledermäuse,<br>Haselmaus | Im Plangebiet selbst befinden sich keine Habitatstrukturen, die für Fledermäuse, etwa die Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), als Quartier geeignet wären. Grundsätzlich kann das Plangebiet jedoch als Jagdhabitat für Fledermäuse dienen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aber aufgrund weiterer Jagdhabitate im Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.<br>Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist grundsätzlich im Bereich des Waldrands mit fruchttragenden Sträuchern wie Holunder, Brombeere und Vogelbeere möglich. Eine Beeinträchtigung eines möglichen Vorkommens kann aber auf Grund der geplanten Grünfläche (ca.30 m Breite) zum Wald hin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |
| **Reptilien** | |
| Eidechsen,<br>Schlangen | Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit Stützmauern aus unverfugten Blocksteinen. Diese kann grundsätzlich ein geeignetes Habitat etwa für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) darstellen, die das angrenzende Grünland als Nahrungsfläche nutzen könnten.<br>Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien kann aber auf Grund ihrer aktuellen Verbreitungen und der Höhenlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |
| **Schmetterlinge** | |
| | Im Vorfeld der Planungen wurde bereits am 25.07.2020 eine Erfassung möglicher Vorkommen von Schmetterlingen (insbesondere der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea nausithous*) durchgeführt. Dabei konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Weitere Betrachtungen und Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |
| **Käfer** | |
| Alt-/Totholzkäfer,<br>Wasserkäfer | Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und spezifischer Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) keine Vorkommen möglich. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |

| **Pflanzen** | |
|---|---|
| | Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. |
| Bestandserfassung<br>☐ ja ☒ nein | **Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme**<br>• Nicht erforderlich. |

## 6 Fazit

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bestandserfassungen sind daher nicht notwendig.

aufgestellt:
Rottweil, den 13.09.2021
Heidrun Irion, M.Sc. Umweltwissenschaften